Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI

zwischen

Pflegedienst Unterweser Freigebiet 1 27568 Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:

Tagespflege Unterweser Rickmersstraße 42 27568 Bremerhaven IK: 510 403 143

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30173 Hannover zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen, diese vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vergütung der Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI nach dieser Pflegesatzvereinbarung. Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten. Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Pflegevergütung, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und Fahrkostenpauschale

(1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

Pflegegrad 1	24,12 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	30,92 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	37,10 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	43,29 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5	46,38 EUR	ohne Fahrkosten

- (2) Die Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen pro Person **11,30 EUR**.
- (3) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person

für Unterkunft: 7,14 EUR für Verpflegung: 4,76 EUR.

(4) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Absatz 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung

für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt.

Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Absatz 3 SGB XI und wird unabhängig vom jeweils geltenden Pflegegrad gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung, d.h. es besteht auch bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag.

- (5) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).
- (6) Überschüsse verbleiben der Einrichtung, Verluste sind von ihr zu tragen (§ 84 Absatz 2 Satz 7 SGB XI).

§ 3 Leistungsnachweis und – abrechnung

Der Leistungsnachweis und die Abrechnung der Leistungen richten sich nach den im Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung nach § 75 Absatz1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vergleiche §§ 15,16,17,18 des Rahmenvertrages) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Abschläge nach § 75 Absatz 2 Ziffer 5 SGB XI von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen sind in Höhe von 10 % des entsprechenden Pflegesatzes vorzunehmen eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft ist aus dieser Regelung nicht abzuleiten -. Dieser so reduzierte Pflegesatz (pflegebedingte Aufwendungen) ist längstens für einen durchgehenden Zeitraum von 2 Wochen zu berechnen.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die vorübergehende Abwesenheit vorbehaltlich einer Regelung in § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zum teilstationären Bereich ausschließlich durch Krankheit (insbesondere Krankenhausaufenthalt oder Kur) begründet ist. Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in

Pflegegrad 1	21,71 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	27,83 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	33,39 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	38,96 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5:	41,74 EUR	ohne Fahrkosten

- (3) Die verminderte Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt (Hinund Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person 10,17 EUR.
- (4) Während der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht in Rechnung zu stellen.

§ 5 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
 - 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 - 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 - 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 - 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 - 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen k\u00f6nnen im Rahmen der Qualit\u00e4tspr\u00fcfungen nach \u00e5 114 SGB XI gepr\u00fcft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zus\u00e4tzlichen Betreuungskr\u00e4fte hat der Tr\u00e4ger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkr\u00e4ften f\u00fcr die Dauer des Versto\u00dfes zur\u00fcck zu zahlen. \u00e5 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

Der Vergütungszuschlag beträgt

- 4,72 EUR pro tatsächlichem Leistungstag
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber auf getrennten Belegen. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 6 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

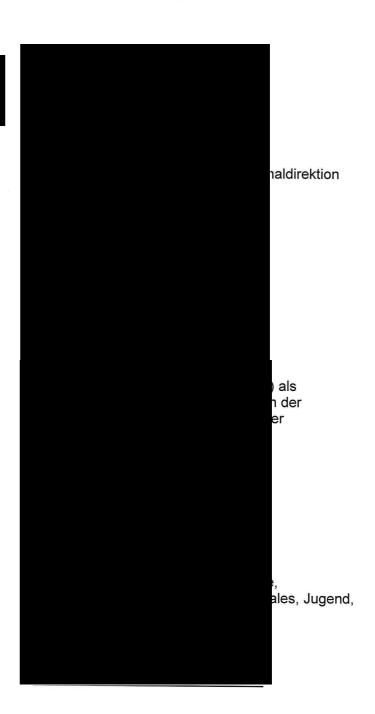
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 10.12.2019

Pflegedienst Unterweser

für die Pflegeeinrichtung: Tagespflege Unterweser AOK Bremen/Bremerhaven



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 10.12.2019

für

die teilstationäre Pflege

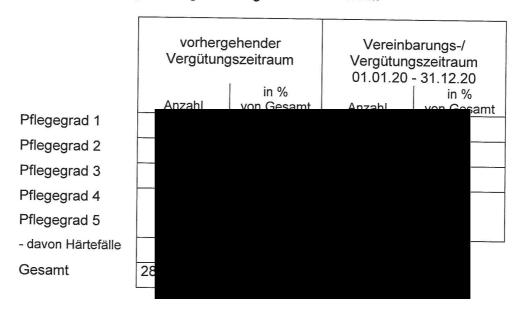
Tagespflege Unterweser

Rickmersstr. 42, 27568 Bremerhaven

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Absatz 2

- Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden
- 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes



2 Einrichtungskonzeption

1

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.(liegt vor - keine Änderungen)

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

X Pflegeorganisation/-systemX Pflegeverständnis/-leitbildX Pflegetheorie/-modell

Х	Pflegeprozess incl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
Х	soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept

Die Tagespflege Unterweser ist eine teilstationäre Einrichtung und nimmt Menschen mit Hilfebedarf tagsüber auf. Sie bietet ihnen Kontakte mit anderen Menschen, Förderung der Alltagsfähigkeit, Pflege u. therapeutische Maßnahmen. Unsere Ziele: Entlastung pflegender Angehöriger, Leben in einer fröhlichen und besinnlichen Atmosphäre, Erhaltung vorhandener Ressourcen der Tagesgäste, Förderung des Verbleibens in der eigenen Wohnung, Entgegenwirkung einer Vereinsamung, Sicherstellung der Nachsorge und der therapeutischen Weiterbehanldung. Alle Mahlzeiten und Zwischemahlzeiten werden entsprechend den Neigungen und Ressourcen der Tagesgäste angeboten, wobei das geschulte Personal unterstützt. Es wird anboten: Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittagessen, Kaffee und Kuchen. Kaffee, Tee, Säfte, Wasser etc. nach individuellen Wünschen.

Die Reinigung erfolgt tgl. komplett, der Sanitärbereich wird 2 - stdl. kontrolliert und b.Bd. gereinigt. Die Wäsche wird extern gereinigt und gewaschen. Der eigene Fahrdienst leistet den Transfer von und in die Tagespflege.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

X	Grundsätze/Ziele
X	Leistungsangebot in der Verpflegung
X	Leistungsangebot in der Hausreinigung
	Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
Х	Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum, entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Qualitätsvereinbarung gem. § 113 SGB XI gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1	Grundpflege (siehe Rahmenvertrag) Wird erfüllt gemäß Rahmenvertrag
3.1.2	Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag) Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.
3.1.3	Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag) Wird erfüllt gemäß Rahmenvertrag; zusätzlich Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung - Sitzgymnastik im Stuhlkreis (3x wöchentlich) - Gedächtnistraining (2x wöchentlich) - kreative Angebote - Musik, Singen, Rhythmik - Gesprächsgruppen: zu aktuellen Themen; biographiebezogen; - Ausflug in Museen, Ausstellungen, Parks, Märkte, Café's,
	 Andacht Literaturstunde, Filmangebot jahreszeitliche Angebote wie Feste, Kochen/Backen, Entlastungs-, Beratungs- und Kooperationsgespräche auch mit Angehörigen und andern an der Pflege und Betreuung beteiligten Angebote vorwiegend in Gruppen, bei Bedarf auch in Kleingruppen oder in Einzelbetreuung v.a. bei demenzkranken Tagesgästen
3.1.4	Die Tagesgäste werden – nach Bedarf – mit Einrichtungsfahrzeugen zur Tagespflegeeinrichtung und zurück befördert.
3.2	Kooperation
	Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Tagespflegeeinrichtung kooperiert mit: Ambulanten Pflegediensten, psychiatrischen

Behandlungszentren, Klinken, Ärzten, Therapeuten, gesetzlichen Betreuern, Amt für Soziale Dienste, sonstigen z.B. in Arbeitskreisen wie PVN, AK Tagespflegen u.a.

3.3	Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)			
3.3.1	Unterkunftsleistungen		Eigenleistung	
	Wäs	cheversorgung	Fremdleistung	
	Reinigung und Instandhaltung		Eigenleistung	
3.3.2	.3.2 Verpflegungsleistungen Mittagessen wird von Fa. Apetito geliefert und im Conzubereitet.		n Convectomaten	
	Х	Wochenspeiseplan		
	х			
	Х			
	Organisation des Mahlzeitenangebotes: Frühstück, Mitaggstisch Fa. Appetito, Kaffee und Kuchen incl. anreichend von Zwischenmahlzeiten und Getränken durch Tagespflegemitarbeiter 3 Mahlzeiten (Frühstück ca. 8.30h, Mittagessen ca. 12.00h, Kaffeetrinker ca. 14.45h) zusätzlich eine Zwischenmahlzeit mit je nach Wunsch Obst Joghurt, Getränken ca. 10.45h und bei Bedarf			gemitarbeiter 00h Kaffeetrinken
3.4	Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI ja x nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen			nreichen
1	Sächl	iche Ausstattung		
	Die sa	ächliche Ausstattung ist Bestandt	eil der Vereinbarun	g.
1.1	Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten))

Die Einrichtung befindet sich zentral im Herzen der Stadt im Stadteil Lehe. Direkt vor dem Eingang hält eine der Hauptbuslinien der Stadt. Die Einrichtung verfügt über einen großen Garten mit Terrasse, Rundweg und einen Wintergarten. Der Garten ist mit einem Zaun umzogen, eingebette im Wohngebiet mit Süd-West-Lage.

	arren trinterganten. Ber Ganten ist in	in emem zaun umzogen, eingebeile im
	Wohngebiet mit Süd-West-Lage.	5 / 6
4.2	Räumliche Ausstattung (siehe Planskizze, liegt vor)	
	bauliche Zimmerstruktur:	Aktivitäts-, Speise- und Ruheraum, Differenzierungsraum, Toiletten, Duschbad, Funktionsbereiche, Außenterrasse, Wintergarten, Sitzecken, (siehe Plan)
	Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:	Nein
	gebäudetechnische Ausstattung	Behindertengerechter Zugang, Toiletten, Notrufanlage (nach Abstimmung mit der Heimaufsicht), Komplette barrierefrei und rollstuhlgerecht.
		Anzahl 1 (Duschbad-rollstuhlgerecht) 1 Gemeinschaftsräume
		1 Ruhe-Raum(17 x mit Liegen Platze und Pflegebett) ohne Liegen
		3 Wohnzimmer x mit Seniorensessel ohne Seniorensessel
	weitere Räume, z. B. Therapieräume	1 (ca. 11 qm)
		1 (Büro, 17 qm)
		Foyerbereich mit 1 Sitzecke
		offenes Wohnzimmer für
		Kleingruppen
		Wintergarten
		TV - Raum, Wohnzimmer zusätzlich,
		WC Anlagen

Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen

Die Tagespflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Es bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Tagespflegegästen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere ...

- Rollstuhl
- Duschhocker
- Materialien zur akuten Wundversorgung
- Blutdruckmessgerät
- Blutzuckeranalysegerät
- Fieberthermometer
- Medikamentenlagerung und Stellsystem (tagesgastbezogen)
- Handläufer, Handgriffe

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere § 80 mit dessen Nachfolgeregelung des § 113 SGB XI, dem Heimgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
- interne Veranstaltungen nach Jahresfortbildungsplan (Expertenstandards, Pflegeplanung und Dokumentation, Aktivierungsangebote, Umgang mit demenzkranken Menschen, ...)
- externe Veranstaltungen nach Bedarf
- Konzept zur Einarbeitung neuer MA
- im QM-System besteht ein schriftlicher Verfahrensstandard zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter mit einer Checkliste speziell für den Tagespflegebereich

Seite 7 Qualitätszirkel/Interne Kommunikation - Qualitätszirkel werden bedarfsorientiert einberufen zu aktuellen Themen z.B. Anpassung der Expertenstandards an Einrichtungsgegebenheiten, Verbesserung des Pflegedokumentationssystems, ... - regelmäßig finden geplante interne Besprechungen statt im Team, einrichtungsübergreifend von Tagespflegemitarbeitern sowie gemeinsam mit den Pflegekräften des Trägers, dem Pflegedienst Unterweser. Beschwerdemanagement - ein schriftlicher Verfahrensstandard ist im QM-System enthalten und wird von den Mitarbeitern angewendet Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten - werden durch verantw. Pflegefachkraft nach individuellen Erfordernissen durchgeführt, - Pflegeprozessdokumentation mit regelm. Evaluation wird von den Pflegekräften durchgeführt Weitere Maßnahmen - regelmäßige interne Qualitätsaudits durch interne QM-Beauftragte Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung: Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen - Beteiligung an Einrichtungs- und Trägerübergreifenden Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen - Beteiligung an externen Fachveranstaltungen Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen

- Fachtage, Facharbeitskreise, Fortbildungen

Weitere Maßnahmen

6.2

Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmans und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: - freigestellte QM-Beauftragte des Trägers führen Audits, Scl		ätssvstem:		
	Beratung zu QM-Fragen durch, und entwickeln das QM-System nach den Anforderungen des TÜV-Nord fort			
	Personelle Ausstattung			
	Personalschlüssel für den pflege	erischen Bereich.		
	Personalschlüssel	Pflegegrad 1	1 : 8:72	
		Pflegegrad 2	1 : 6,80	
		Pflegestufe 3	1 : 5,67	
		Pflegegrad 4 Pflegegrad 5	1 : 4,86 1: 4,53	
	Pflegerischer Bereich			
		Stellen insgesamt		
	leitende Pflegefachkräfte			
	Pflegefachkräfte			
	Pflegekräfte			
	Auszubildende			
	Sonstige Berufsgruppe			
	Soziale Betreuung			
	Gesamt			
	Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung			
	Küche			

	Reinigung	
	Gesamt	
7.4	Verwaltung	
	Heimleitung	0,5
	Sonstige	0,5
	Gesamt	1,0
7.5	Zivildienstleistende	0,0
7.6	Haustechnischer Bereich	0,59

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.